

FRANK M. GRELKA

ZUR TRANSFORMATION DES POLNISCHEN NATIONALSTAATES IN EINEN KOLONIALEN RASSENSTAAT

DIE NATIONALITÄTENPOLITIK DER DEUTSCHEN
BESATZUNGSBEHÖRDEN IN OSTPOLEN
1941–1944

Das Primat deutscher Politik im Generalgouvernement (GG) war die wirtschaftliche Ausbeutung, auf die eine Kolonisation der besetzten Gebiete folgen sollte. Dass die Bevölkerung nur Objekt deutscher Kriegsziele im besetzten Polen war, wurde durch deutsche und polnische Forschungen bereits hinlänglich geklärt.¹ Auf den ersten Blick scheint es deshalb schwierig zu sein, von einer Nationalitätenpolitik deutscher Besatzungsbehörden in den ostpolnischen Gebieten 1941 bis 1944 zu sprechen. Zwar wurden die Bürger der Zweiten Polnischen Republik wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit unterschiedlich behandelt. Jedoch geschah dies nicht etwa, um das Nationalbewusstsein der einen gegenüber der anderen Gruppe zu stärken, sondern zielte auf die ethnische Entmündigung und Versklavung der autochthonen Zivilbevölkerung insgesamt ab. Durch die Eliminierung der Träger des nationalen und kulturellen Bewusstseins unter den Polen, Ukrainern und Juden und die Einschränkung von Bildungsmöglichkeiten sowie des kulturellen Lebens sollte die polnische Vorkriegszivilisation innerhalb kürzester Zeit zwangsweise in einen mittelalterlichen Feudalstaat transformiert werden. Deutsche Rassenanthropologen entschieden über den Wert der Bevölkerungsgruppen, die nicht mehr nach Nationen, sondern

¹ Vgl. MARTIN BROSZAT, *Nationalsozialistische Polenpolitik: 1939–1945*, Stuttgart 1961; GERHARD EISENBLÄTTER, *Grundlinien der Politik des Reichs gegenüber dem Generalgouvernement 1939–1945*, Frankfurt/M. 1969; CZESŁAW ŁUCZAK, *Polityka ludnościowa i ekonomiczna hitlerowskich Niemiec w okupowanej Polsce*, Poznań 1979; vgl. BOGDAN MUSIAŁ, *Niemiecka polityka narodowościowa w okupowanej Polsce 1939–1945*, in: *PiS*, Nr. 2(6), 2004, S. 13–34.

nach „Stämmen“ und „Menschenschlag“ (dinarisch, alpin, nordisch, ostbaltisch etc.) klassifiziert wurden. Sie sollten über kein „National“- , sondern allenfalls über ein „Stammesbewusstsein“ verfügen:²

„Es ergibt sich das Zukunftsbild eines Volkes, das keine Wissenschaft, Literatur, Kunst, Musik auf höherer Ebene entwickeln kann und unter dem führenden deutschen Volk von diesem gelenkte [...] Funktionen des ungelernten Arbeiters ausübt. Wenn diese Entwicklung in diesem Sinne folgerichtig weitergeht, dann wird es [...] eine geschlossene deutsche Oberschicht geben, die gesellschaftlich [...] abgesondert, das Herrenvolk darstellt [...]. Es ergibt sich [...] eine Parallele mit den mittelalterlichen Zuständen, denn selbstverständlich wird auch das kulturelle und wirtschaftliche Leben in seinen oberen Lagen von den Deutschen getragen werden [...].“³

Nicht die speziellen Eigenschaften der ethnischen Gruppen (gemeinsame nationale Geschichte, Sprache und ein Nationalstaat wie im Fall der ehemaligen polnischen Titularnation) waren ausschlaggebend, sondern die rassische Herkunft bestimmte die Art des Umgangs der Besatzungsmacht mit ihnen. Die grundlegende psychische Verfassung eines Volkes werde durch seine rassische Konstitution bestimmt, die wiederum zu einer bestimmten Geschichtsauffassung, zu einer bestimmten Weltanschauung führe, so ein Beamter der GG-Verwaltung.⁴ Das anachronistische Paradigma der „Rasse“ ersetzte also das der „Nation“ und nivellierte somit ausnahmslos alle sozial, historisch und kulturell geprägten Besonderheiten der verschiedenen ethnischen Gruppen. Gleichzeitig wurde auf diese Weise eine theoretische Kategorie eingeführt, um die Bevölkerung nach willkürlichen Kriterien in „minderwertig“, „kulturunfähig“ bzw. „kulturschöpferisch“ und „herrschschaftsfähig“ zu klassifizieren. Praktisch wurden Ukrainer, Polen und Juden in diesem deutschen Wertekanon schlicht ihrer ethnischen und damit politischen Identität beraubt. Ideologisch verbarg sich dahinter das von Heinrich Himmler angeregte und von Hitler abgesegnete Modell der Schaffung eines „Völkerbreis“ mit dem Ziel der „Entnationalisierung“.⁵ Die

² WALTER FÖHL, Die Bevölkerung des GG, in: Das Generalgouvernement. Seine Verwaltung und seine Wirtschaft, hg. v. JOSEF BÜHLER, Krakau 1943, S. 33-56.

³ Dr. Csaki: Eindrücke einer Vortragsreihe durch das GG 6.-11.12.1940, zit. nach: Quellen zur Schulpolitik der Besatzer in Polen 1939-1945, hg. v. GEORG HANSEN, Münster 1994, Dokument Nr. 21.

⁴ FRITZ ARLT, Übersicht über die Bevölkerungsverhältnisse im Generalgouvernement, in: Innere Verwaltung, Bevölkerungswesen und Fürsorge, hg. v. Volkspolitischer Informationsdienst der Regierung des GG, Krakau 1940, S. 35.

⁵ EISENBLÄTTER, Grundlinien, S. 81 f.; über den maßgeblichen Einfluss Himmlers auf die NS-Nationalitätenpolitik vgl. MUSIAL, Niemiecka polityka.

einzigste Identität, die den Ukrainern und Polen in diesem System blieb, war eine negative, nämlich die Identität der „Nichtjuden“.⁶

Hilfreich ist ein Vergleich mit der Nationalitätenpolitik der deutschen Militärverwaltung in Litauen, Ostpolen und der Ukraine während des Ersten Weltkriegs. Obgleich die preußischen Besatzer sich auch in den Jahren von 1916 bis 1918 zivilisatorisch und anthropologisch den so genannten Ostvölkern gegenüber als überlegen betrachteten, war diese Politik doch von einem konstruktiven Sendungsbewusstsein geprägt. Seinerzeit strebten die Besatzer danach, nicht nur auszubeuten, sondern in den ehemaligen Nordostgebieten der Ersten Polnischen Republik eigene Vorstellungen von Ordnung und Zivilisation umzusetzen. Diese „Aufbauarbeit“ war Mittel zum Zweck für einen zukünftigen *Cordon sanitaire* deutschfreundlicher Ukrainer, Polen und Balten gegenüber dem sich in seine ethnischen Einzelteile auflösenden russischen Reich.⁷ Anthropologische Betrachtungen über das, wie es genannt wurde, „fremde Volkstum im Gebiete ‚Ober Ost‘“ waren eher von Neugier an einer exotischen, fremden Welt als von Ausrottungsgedanken geprägt.⁸ Der entscheidende Unterschied zu den Jahren 1941 bis 1944 war gewiss, dass man bereit war, diesen Völkern eine politische Rolle unter deutscher Hegemonie einzuräumen. Setzte der NS-Staat auf Ansiedlung eines „volksdeutschen Bollwerks“⁹ und Marginalisierung der einheimischen Ethnien, verfolgte die deutsche Militärverwaltung in den ostpolnischen Gebieten ein nationalitätenpolitisches Konzept der Konsolidierung nationaler Bestrebungen („Revolutionierung“).¹⁰

Die Niederlage des Kaiserreichs an der Ostfront legte Hitler bereits in den zwanziger Jahren als „Schwäche“ aus und setzte daher militärisch auf eine Annexionspolitik alten Stils:

„Sie [die nationalsozialistische Bewegung] versteht unter Außenpolitik die Sicherung durch Erhaltung der Freiheit und Beschaffung der notwendigen Voraussetzungen zum Leben [...]. Sie kennt kein Germanisieren oder Deutschtisieren, wie dies beim nationalen Bürgertum der Fall ist, sondern nur die Ausbreitung des eigenen Volkes. Sie wird im unterworfenen, so genannten germanisierten Tschechien oder Polen niemals eine nationale oder gar völkische

⁶ Die Nachfrage nach katholischen Geburtsurkunden für die sog. Ariernachweise, die auf Anfrage vom „Archivamt des Gouverneurs des Distrikts Galizien“ ausgestellt wurden, war dementsprechend groß, AAN, 689/59a, Bl. 274.

⁷ Karl Haushofer – Leben und Werk, hg. v. HANS-ADOLF JACOBSEN, Bd. 1, Boppard 1979, S. 129.

⁸ Zwei Jahre deutscher Arbeit im Generalgouvernement, Warschau, Berlin 1943.

⁹ [FRIEDRICH WILHELM] SIEBERT, Die Verwaltung im Generalgouvernement, in: Generalgouvernement, S. 82.

¹⁰ FISCHER, Griff, S. 427.

Stärkung erblicken, sondern eine rassische Schwächung unseres Volkes [...]. Und vieles, was wir als selbstverständlich ansehen, erscheint dem deutschen Bürgertum als unbegreiflich oder gar grauenhaft.“¹¹

Mit anderen Worten, eine zukünftige deutsche Nationalitätenpolitik in Osteuropa habe sich der Blut-und-Boden-Ideologie Hitlers unterzuordnen. In der Praxis wurde „Nationalitätenpolitik“ in den ostpolnischen Gebieten aus dem Selbstverständnis der NS-Ideologen ein Instrument zur Unterdrückung und Selektion der Bevölkerung. Die dazu nötigen Massenverbrechen gegen unerwünschte ethnische Gruppen galten im Sinne derselben Ideologie als „selbstverständlich“ (Hitler) und daher legitim. Der „völkischen Neuordnung“ lag die Befreiung zukünftigen deutschen Lebensraums vom „Bastardierungsprozess“ zugrunde, was einer „volksbiologischen Germanisierung“ den Weg ebnen sollte.¹²

Die deutsche Verwaltung ging 1943 von einer Gesamtbevölkerung im GG von 17 Millionen Menschen aus. Die Ostgebiete, hier ist an erster Stelle der am 1. August 1941 gegründete Distrikt Galizien zu nennen, waren mit rund 4,2 Millionen Einwohnern die bevölkerungsreichsten Gebiete. 500.000 Juden aus diesem Verwaltungsbereich waren in der Statistik bereits nicht mehr enthalten.¹³ Zu den „Volksgruppen“ zählte die Besatzungsmacht die Polen (11 Millionen), Ukrainer (4 Millionen), Deutsche, „Goralen“ (80.000), Russen (13.000), Weißruthenen (5.000) sowie einige Hundert Angehörige „kaukasischer Stämme“.¹⁴ Eine erhebliche Wandlung seines „völkischen Gefüges“ – so ein Beamter der Innenverwaltung der Regierung von Generalgouverneur Hans Frank – habe das GG durch die Angliederung Galiziens erfahren. Dort stünden 3,3 Millionen (80 Prozent) Ukrainer rund 800.000 Polen gegenüber. Wenn der Krieg gewonnen sei, könne aus den Polen und aus den Ukrainern und dem, was sich da herumtreibe, Hackfleisch gemacht werden. Aber im Augenblick komme es nur darauf an, ob es gelingen werde, fast 15 Millionen Menschen eines Volkes, das sich gegen die Nationalsozialisten organisiere, in Ruhe, Ordnung, Arbeit und Disziplin zu halten.¹⁵

¹¹ Hitlers zweites Buch. Ein Dokument aus dem Jahre 1928, hg. v. GERHARD L. WEINBERG, Stuttgart 1961, S. 78 f.

¹² EISENBLÄTTER, Grundlinien, S. 41.

¹³ FÖHL, Bevölkerung, S. 30.

¹⁴ Ebd., S. 31.

¹⁵ Deutsche Politik in Polen 1939–1945. Aus dem Diensttagebuch von Hans Frank, Generalgouverneur in Polen, hg. v. IMMANUEL GEISS/ WOLFGANG JACOBMEYER, Opladen 1980, S. 181 f.

Zur verwaltungspolitischen Kompetenzverteilung

Für den Krieg gegen die Sowjetunion 1941 wurden politische Erwägungen langfristigen „ernährungspolitischen“ Zielen voll und ganz untergeordnet.¹⁶ Grundlage für die Verwirklichung dieses Ziels waren „Führererlasse“ für die militärische, ziviladministrative und polizeiliche „Sicherung der neu besetzten Ostgebiete“,¹⁷ denen zufolge eine schnellst mögliche Umwandlung der Militär- in eine Zivilverwaltung angestrebt wurde. Obwohl auch die Wehrmacht in Befehlen ihrer Führung auf die neue Art der Kriegsführung vorbereitet worden war, bevorzugten der NS-Staat und die Beamten der Zivilverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA), die „notwendigen Maßnahmen“ exekutieren zu lassen, als dies der Militärverwaltung zu überlassen.¹⁸ Von Bedeutung für die nationalsozialistische Führung waren in diesem Zusammenhang Vorbehalte von Vertretern des Oberkommandos des Heeres (OKH) bezüglich der „Behandlung politisch-polizeilicher Angelegenheiten“ gegenüber der einheimischen Bevölkerung beim Überfall auf Polen durch SS-Verbände. Diesen „Skrupeln“ begegnete das RSHA durch die Einführung eines Höheren SS- und Polizeiführers (HSSPF) mit mehreren „Einsatzkommandos“ innerhalb der Militärverwaltung, aber dem direkten Befehl des Reichsführer SS (RFSS) unterstellt.

Die Militärs standen aus Sicht der politischen Führung im Verdacht, eine eigene Russlandpolitik auch gegenüber den einheimischen politischen Kräften zu verfolgen, die aber aus Sicht der kolonialen Interessen des Reiches nur hinderlich sein konnte.¹⁹ Deshalb waren schon drei Tage nach dem Überfall so genannte Wehrmachtsbefehlshaber geschaffen worden. Ihnen oblag zwar einerseits die militärische Sicherung, andererseits aber sollten sie bereits die künftigen Reichskommissare bei der Verwaltung des Landes unterstützen, ohne „die Ausnutzung des Landes für die Versorgung

¹⁶ Allgemeine wirtschaftspolitische Richtlinien für die Wirtschaftsorganisation Ost, Gruppe Landwirtschaft, vom 23.5.1941, in: GERD R. UEBERSCHÄR, Dokumente zum „Unternehmen Barbarossa“ als Vernichtungskrieg im Osten, in: Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion, hg. v. GERD R. UEBERSCHÄR/ WOLFRAM WETTE, Frankfurt/M. 1991, S. 323.

¹⁷ Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden Rk. 1074 B, 18.7.1941, BAB, R 43II/689c.

¹⁸ Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD an den Chef der Ordnungspolizei, 2.7.1940, BAB, R 19/395.

¹⁹ Vgl. BOGDAN MUSIAL, Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939–1944, Wiesbaden 1999, S. 19.

der kämpfenden Truppe“ zu vernachlässigen.²⁰ Zur weiteren Einschränkung der Befugnisse der Militärverwaltungsstäbe wurde vier Tage später Hermann Görings Weisungsbefugnis „zur höchstmöglichen Ausnutzung der vorgefundenen Vorräte und Wirtschaftskapazitäten“²¹ auch der Wehrmacht gegenüber erlassen.²² Während die Zivilverwaltung in den übrigen besetzten Gebieten, das betraf in erster Linie die geschaffenen Reichskommissariate, künftig von Alfred Rosenberg als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete (RMbO) und einem gleichnamigen Ministerium verwaltet werden sollten, unterstand Frank im GG ausschließlich Hitler.²³ Allein im neu besetzten Ostgalizien sowie in Wolhynien, als östlicher Teil der Zweiten Polnischen Republik und nun mit der Hauptstadt Rowno westlicher Teil des Reichskommissariats, war die exekutive Macht der örtlichen Zivilverwaltung durch den Wehrmachtsbefehlshaber Ukraine bzw. die Armeebefehlshaber, aber vor allem durch das RSHA unter Himmler eingeschränkt.²⁴ Mit anderen Worten: Die Besatzungspolitik in den ostpolnischen Gebieten wurde ohne nationalitätenpolitische Rücksichtnahmen verfolgt, wie von Görings Richtlinien zur ökonomischen Ausbeutung und Himmlers rassenideologischen Vernichtungszielen vorgegeben.

Aus Sicht der Reichskanzlei war Erich Koch die verwaltungspolitische Idealbesetzung in Bezug auf die Behandlung der einheimischen Bevölkerung. Im August 1941 wurde er zum Reichskommissar für die Ukraine bestimmt. Während Frank im GG einen „Kompromiss“ aus Vernichtungszielen und möglichst großer ökonomischer Ausbeutung anstrebte,²⁵ sabotierte Koch selbst diese Linie, wo er nur konnte. Frank unterschied zwischen den ethnischen Gruppen lediglich in Hinblick auf die Kosten-Nutzen-Rechnung. Dagegen diskriminierte der Reichskommissar der Ukraine die autochthone Bevölkerung mit nahezu indifferenter Verachtung. An seine

²⁰ Erlass des Führers über die Ernennung von Wehrmachtsbefehlshabern in den neu besetzten Ostgebieten, 25.6.1941, 18.7.1941, BAB, R 43II/689c.

²¹ Die deutsche Wirtschaftspolitik in den besetzten sowjetischen Gebieten 1941–1943. Der Abschlußbericht des Wirtschaftsstabes Ost und Aufzeichnungen eines Angehörigen des Wirtschaftskommandos Kiew, hg. v. ROLF-DIETER MÜLLER, Boppard/R. 1991, S. 401.

²² Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden Rk. 1074 B, 18.7.1941, BAB, R 43II/689c, hier: Erlass des Führers über die Wirtschaft in den neu besetzten Ostgebieten, 29.6.1941.

²³ Erlass des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete, 17.7.1941, ebd.

²⁴ Erlass des Führers über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete, 17.7.1941, ebd.

²⁵ Grundlegend zum unmittelbaren Zusammenhang zwischen der NS-„Bevölkerungspolitik“ und der wirtschaftlichen Ausbeutung im GG, vgl. ŁUCZAK, *Polityka ludnościowa*.

Beamten gab Koch folgende Richtlinie zur Behandlung der Zivilbevölkerung aus:

„Wir haben sie befreit; im Gegenzug dürfen sie kein anderes Ziel kennen, als für uns zu arbeiten. Da darf es keine menschliche Kameradschaft geben [...]. Streng genommen sind wir unter Negern [...]. Die Bevölkerung ist einfach dreckig und faul [...]. In meinem Gebiet wird jeder erschossen, der auch nur ein Anzeichen von Intelligenz zeigt [...].“²⁶

Koch setzte alles daran, um die von Rosenberg angeordnete siebenjährige Schulpflicht für die einheimische Bevölkerung zu untergraben.²⁷ Er reduzierte sie zunächst auf vier Jahre. Ab dem 12. Dezember 1941 ließ er dann alle Schulen, außer die vierklassigen Volksschulen, schließen.²⁸ Gegenüber seinen Mitarbeitern äußerte er, dass selbst eine dreiklassige Grundschule einen noch zu hohen Bildungsgrad der Einheimischen zur Folge habe. Rosenberg gelang es nie, Koch von der Linie Franks zu überzeugen. Rosenbergs Überlegung war, dass das vorgesehene Schulsystem keine politisch unerwünschte einheimische Intelligenz hervorbringen würde, eine Ausbildung aber dennoch notwendig sei, weil dadurch breitere Bevölkerungsschichten im deutschen Interesse mehr leisten und produzieren könnten, als dies bei Analphabeten der Fall sei.²⁹

Generalgouverneur Frank fürchtete angesichts des Regimes seines Kollegen Koch im benachbarten RkU um seine Art der „ökonomischen Nationalitätenpolitik“ zur Ausbeutung des GG. Am 4. Dezember 1942 sah er deshalb das „Verhältnis zu den Ukrainern“³⁰ als gefährdet an. Im RkU, so Frank, würden diese noch schlimmer behandelt als in der Zweiten Polnischen Republik. Die Brutalität des Reichskommissars verurteile die deutsche Besatzung in der Dniepr-Ukraine auch wirtschaftlich zum Fiasko.³¹ Im Grunde ging es hier um zwei Strategien nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik im besetzten Ostpolen. Während Frank im GG die Kuh (die dortigen Arbeitskräfte), die zum Melken vorgesehen war, nicht

²⁶ ALEXANDER DALLIN, *German Rule in Russia 1941–1945: A Study of Occupation Policies*, London 1957, S. 148 f.

²⁷ JONATHAN STEINBERG, *The Third Reich Reflected. German Civil Administration in the Occupied Soviet Union, 1941–1944*, in: *English Historical Review*, CX, 437, 1995, S. 630 ff.

²⁸ VOLODYMYR KOSYK, *Nimets'ka skhil'na polityka v Raikhskomisariati Ukraïny (1941–1944)*, in: *Vyzvol'ni shliakhi*, Nr. 3(47), 1994, S. 353 f.

²⁹ BLANKA JERABEK, *Das Schulwesen und die Schulpolitik im Reichskommissariat Ukraine 1941–1944 im Lichte deutscher Dokumente*, München 1991, S. 152 f.

³⁰ *Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945*, hg. v. WERNER PRÄG/ WOLFGANG JACOBMEYER, Stuttgart 1975, S. 589.

³¹ *Deutsche Politik*, S.181 f.

schlachten wollte, stand Koch für die radikale und rücksichtslose Ausbeutung bzw. interpretierte die NS-Lebensraumideologie orthodox. „Lieber Schmuck und Halsketten für die Einheimischen als politische Diskussionen wie im GG“, war seine Devise.³² Die Politik Kochs, im Vergleich zum Vorgehen Franks eher destruktiv, hatte nichtsdestoweniger auch demographisch-strategische Implikationen. War es für Frank im GG nützlich gewesen, ein gewisses Maß an Ukrainisierung gegen den bestimmenden polnischen Kultureinfluss zuzulassen, bestand im RkU eine solche Notwendigkeit nicht. In den meisten Gebieten des Reichskommissariats traf die deutsche Politik auf eine ethnisch nahezu indifferente Gesellschaft, in der sich nur eine Minderheit ihrer ethnischen Wurzeln bewusst war. Die überwiegende Mehrheit aber definierte sich mit Hilfe lokaler (die „Hiesigen“) und nicht nationaler Kategorien.³³ Dementsprechend waren hier ethnisch-nationale Kategorien nahezu bedeutungslos, und der Einfluss nationalbewusster Elemente hätte diese politische Gleichgültigkeit³⁴ nur stören können.

Anders im Generalkommissariat Wolhynien. Hier bestand die Bevölkerung zu mehr als zwei Dritteln aus Ukrainern, die zwar politisch und national durch den Widerstreit zwischen ukrainischen Kommunisten und ukrainischen Nationalisten aus der Zeit der Zweiten Polnischen Republik aufgestachelt worden waren, deren Aktivisten aber infolge der restriktiven Nationalitätenpolitik Kochs ins GG geflüchtet waren. Immerhin funktionierte die einzig legale Interessenvertretung für Angelegenheiten der ethnischen Gruppen im gesamten RkU, der Ukrainische Vertrauensrat in Wolhynien. Auf Erlass Rosenbergs³⁵ war der aus Poltava stammende ehemalige Sejm-Abgeordnete Stepan Skrypnik als Leiter des Rates eingesetzt worden, der sich am 31. August 1941 zu seiner ersten Sitzung zusammenfand.³⁶ In seinen „Richtlinien für die deutsche Politik in der Ukraine“ traf der Reichskommissar weitere Präventivmaßnahmen gegen jegli-

³² Mitteilungen des Reichskommissars Koch, 21.6.43, BAB, R 94/4b.

³³ KAREL CORNELIUS BERKHOFF, *Hitler's Clean Slate. Everyday Life in the Reichskommissariat Ukraine, 1941–1944* (Univ. of Toronto Ph.D. thesis, 1998), S. 306 f.

³⁴ „There is simply no evidence to support the notion that the many deprivations under Nazi rule made the Dnieper Ukrainians more conscious of their ethnicity. They were, and continued to be, very little interested in ethnicity, let alone nationalism. As a result, from a Ukrainian nationalist point of view, they were not ‚real‘ Ukrainians“, in: ebd., S. 320 f.

³⁵ Das OKW, Abwehr II an Verbindungsoffizier der Heeresgruppe Süd, 10.7.1941, zit. nach: VOLODYMYR KOSYK, *Ukraina v Druhii svitovii viini u dokumentakh*, Bd. 1, L'viv 1997/1998, S. 158.

³⁶ Ukrainischer Vertrauensrat in Wolhynien an den Herrn Reichskommissar für die Ukraine in Rowno, 11.9.1941, TDAHOU, fond 1, opis 23, delo 40, Bl. 38-41; vgl. BERKHOFF, *Hitler's Clean Slate*, S. 78.

chen ukrainischen politischen Einfluss. Um einen ungestörten Aufbau des Kommissariats vornehmen zu können, sei es nötig, die Einreise aller „voreiligen Elemente aus der Westukraine“ ins RkU zu stoppen, um damit zu verhindern, dass sie Wirkung entfalten könnten.³⁷ Die „Selbstverwaltung“ sollte ausschließlich aus Einheimischen gebildet werden, aber nicht über Gemeinde- und Kreisverwaltungen hinaus, und stets unter der Leitung eines deutschen Gebietskommissars. Religiöse Bindungen seien hingegen nicht zu stören, es sei denn, sie würden politisch aufgeladen.³⁸ Vor allem also vor Emigranten fürchtete sich der Reichskommissar. Deren Rückführung sei auf das „geringst mögliche Maß“ zu beschränken, vor allem bei Personen, deren Tätigkeit sich politisch auswirke.³⁹

Für die einheimische Bevölkerung in Wolhynien und im Distrikt Bialystok, der ebenfalls dem Machtbereich Kochs zugeschlagen worden war, bedeutete die deutsche Herrschaft eine dramatische Verschlechterung: Für die wolhynischen Juden hatte sie die totale Vernichtung zur Folge,⁴⁰ das Leben von Polen und Ukrainern war vom reinen Kampf ums Überleben gekennzeichnet. Religionsfreiheit hatten die ethnischen Gruppen im Vergleich zur Bevölkerung in den ehemaligen sowjetischen Gebieten des RkU schon vor dem deutschen Einmarsch genießen können.

Die Versuche ukrainischer Nationalisten, an der Seite der vorrückenden Wehrmacht innerhalb der ehemaligen ostpolnischen Gebiete, die von den Sowjets verlassen worden waren, eine ukrainische Selbstverwaltung zu errichten, wurden im Rahmen des RkU nach nur wenigen Wochen jäh gestoppt. Noch bis Ende Oktober war das RSHA damit beschäftigt, einem aus ihrer Sicht bedenklichem *Laissez-faire* der Wehrmachtsvertreter in den rückwärtigen Heeresgebieten in Bezug auf diese Selbstständigkeitsbestrebungen Einhalt zu gebieten. Beklagt wurde der starke Einfluss der Organisation Ukrainische Nationalisten, Bandera-Fraktion (OUN-B), deren Mitglieder von der Wehrmacht für die Verwaltung in Wolhynien rekrutiert worden waren.⁴¹ In einem Resümee von Ende September 1941 musste die Sicherheitspolizei sogar einräumen, dass es die OUN-B geschafft habe, sich „vielerorts den

³⁷ Vgl. Liste führender Persönlichkeiten der ukrainischen Emigration, BAB, R 94/24.

³⁸ Richtlinien für die deutsche Politik in der Ukraine, 11.1941–7.1942, BAB, R 94/2; Mitteilungen des Rk Koch, 21.6.43, ebd., R 94/4b.

³⁹ Rückführung ukrainischer Emigranten aus dem GG, 14.3.1942, BAB, R 94/4a.

⁴⁰ SHMUEL SPECTOR, *The Holocaust of the Volhynian Jews, 1941–1944*, Jerusalem 1990.

⁴¹ Ereignismeldung UdSSR Nr. 34, Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, 26.7.1941, BAB, R 58/215.

Schein der Legalität“ zu geben.⁴² Nachdem deutsche Polizeieinheiten nahezu das gesamte Verwaltungsnetz der bis dahin in Wolhynien dominierenden Bandera-Fraktion der OUN zerschlagen hatten, fanden politische Bestrebungen der ukrainischen Nationalbewegung ab Mitte September 1941 fast ausschließlich aus dem Untergrund statt. Das deutsche Vorgehen bot den ethnischen Gruppen im Generalkommissariat Wolhynien keine Möglichkeit für eigene Bestrebungen. Auf Ebene der Landkreise (Rajon) war eine einheimische Verwaltung nur dort gestattet, wo diese aus Mangel an deutschen Beamten unerlässlich war. Deutschfreundliche Bestrebungen ukrainischer Nationalisten waren nach der Konsolidierung der deutschen Zivilverwaltung unerwünscht. Die von der Berliner Kriegspropaganda verheißene „neue europäische Ordnung“, von der sich die Einheimischen – im Vergleich zur Sowjetdiktatur – einen Gewinn an zivilisatorischen Elementen erwartet hatten, schuf in diesem Gebiet ein politisches, kulturelles und wirtschaftliches Vakuum, eine Ordnung, die nur solange aufrechtzuerhalten war, solange militärischer Friede herrschte. Besonders nach der deutschen Niederlage bei Stalingrad und dem Vormarsch der Roten Armee durch das RkU bewahrheitete sich bald, was Generalfeldmarschall Walter von Reichenau bereits Anfang 1942 prognostiziert hatte:

„Der letzte Bauer hat schließlich begriffen, daß der Deutsche nicht als selbstloser Befreier ins Land kam [...]. Äußerungen und Maßnahmen führender Beauftragter des Reiches haben zudem den Eindruck aufkommen lassen, dass der Ukraine nur die Bedeutung eines kolonial auszubeutenden Gebietes zukomme [...]. Nur zu leicht kann aus einem Bundesgenossen, den man hätte haben können, ein haßerfüllter Gegner werden. Wer die Geschichte der Ukraine kennt, weiß, daß sie viele Jahrhunderte [...] für ihre nationale Unabhängigkeit gekämpft hat. Sie wird nicht zögern, den Kampf auch gegen uns aufzunehmen, wenn es um ihre nackte Existenz geht [...].“⁴³

Als Mitte 1943 bereits mehr als die Hälfte des Generalkommissariats Schitomir unter Kontrolle entweder sowjetischer oder ukrainischer Partisanen stand, beschlossen die Ukrainer das Machtvakuum durch die Etablierung einer eigenen politischen Ordnung zu füllen. Der ethnische ukrainische Nationalismus griff dabei auf die beiden Grundprinzipien deutscher Nationalitätenpolitik als Eroberungspolitik zurück: Erstens die Entfesselung militärischer Pogrome zur Vernichtung unerwünschter nationaler Gruppen und zweitens die Strategie

⁴² Ereignismeldung UdSSR Nr. 99, Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, 30.9.1941, ebd., R 58/217; Fernschreiben von HBIX 29335 an AOK 11, 18.9.1941, BA-MA, RH 20/11/333.

⁴³ Denkschrift des Generalfeldmarschalls von Reichenau zur Ukrainerfrage, Abschrift 26.1.1942, ebd., RW 31/203; vgl. die ähnlich lautende Analyse der Abwehr II bei Heeresgruppe Süd, 28.10.1941, ebd., RW 4/329.

des Partisanenkriegs als Vernichtungskrieg. In den Jahren des Abzugs der deutschen Besatzungsbehörden aus Ostpolen, 1943/44, wurde die polnische Minderheitsbevölkerung zum Hauptfeind des integralen ukrainischen Nationalismus, der seine Vorbilder im „integralen Antisemitismus“ der deutschen Besatzungspolitik suchte.⁴⁴ Während des Rückzugs der Wehrmacht wurde die Ukrainische Aufstandsarmee (*Ukrains'ka Povstans'ka Armija*, UPA) zur tonangebenden Macht in den ostpolnischen Gebieten. In den Meldungen der OUN-B kommt die militärische Strategie der UPA zum Ausdruck. An die Stelle der deportierten und ermordeten Juden wurde die polnische Zivilbevölkerung als Hauptfeind gesetzt. Die Polen so zu behandeln wie die Deutschen die Juden, erschien den Ukrainern als legitimes Mittel in diesem Krieg. Nach dem Rückzug der Wehrmacht und der deutschen Polizei und in Folge des Machtvakuum, das von der deutschen Verwaltung zurückgelassen worden war,⁴⁵ konnte die UPA endlich ihren Plan, die so genannte antipolnische Aktion, verwirklichen. Da in der Westukraine die Polen als die letzten Gegner auf dem Weg zu einem monoethnischen ukrainischen Nationalstaat galten, wurden diese zur Zielscheibe des Terrors bei der Eroberung ukrainischen Lebensraums.

Koch zeigte sich im Zusammenhang mit dem ukrainischen Aufstand vor allem um die „Sicherung der heranwachsenden Ernte“ besorgt. In einem zusammenfassenden Bericht über den „derzeitigen Stand der Bandenlage“ in Wolhynien sorgte er sich wegen der personellen Schwäche der deutschen Gendarmerie und der Truppenpolizei: Man sei zu schwach, um gegen die nationalukrainischen Banden, die zum Teil über 10.000 Mann und mehr verfügten, ernstlich etwas auszurichten. Somit habe die Bevölkerung klar erkannt, dass die deutsche Polizei völlig hilflos sei und ihr keinerlei Schutz gewähren könne.⁴⁶ Noch deutlicher hatte der Generalkommissar für Wolhynien und Podolien eine Woche zuvor das ganze Ausmaß der Ohnmacht der deutschen Exekutive geschildert: Es gebe in Wolhynien kein Gebiet, welches nicht bandenverseucht sei, sowohl die Wehrmacht als auch die Polizei seien in keiner Weise mehr Herr der Lage.⁴⁷ „Die Überfälle auf polnische Siedlungen nahmen in diesem Monat einen derartigen Umfang an, dass die

⁴⁴ ANDRZEJ MENCWEL, *Gwiazda na starej chalupe* (2), in: *Gazeta Wyborcza*, 22.–23.6.2002.

⁴⁵ Ein Bericht des SS-Führungsstabs für Bandenbekämpfung bestätigt, dass die UPA bis Ende Juni 1943, also noch vor dem Vormarsch der Roten Armee in dieses Gebiet, nahezu ganz Wolhynien unter ihre Kontrolle bringen konnte, HSSPF – Rußland-Süd – Führungsstab f. Bandenbekämpfung, 30.6.1943, BA-MA, RH 22/122.

⁴⁶ Der Reichskommissar für die Ukraine an den Herrn Reichsminister Alfred Rosenberg, 25.6.1943, BAB, NS 19/1433.

⁴⁷ Der Generalkommissar für Wolhynien und Podolien, 18.6.1943, ebd.

Bewohner der noch nicht überfallenden Ortschaften zu Tausenden die Dörfer verließen und den bewohnten Städten zustrebten und sich freiwillig zum Arbeitseinsatz im Reich meldeten.“⁴⁸

Bestärkt durch die Auflösungserscheinungen der deutschen Verwaltung in Polesien und Wolhynien ernannte die UPA Wolhynien zur Wiege einer ukrainischen Staatlichkeit, wörtlich zum Hoheitsgebiet der UPA („Republik UPA“). In diesem Gebiet war die polnische Minderheit „unerwünscht“ und wurde von der UPA aufgefordert, sich in „ihren eigenen unabhängigen Staat“ zu begeben. Andernfalls sollte sie von der ukrainischen Armee beseitigt werden.⁴⁹ Damit folgte man also wohlgerne nicht der Nationalitätenpolitik im GG, sondern vielmehr der Theorie und Praxis der deutschen Bevölkerungspolitik in Ostmitteleuropa. Die Entfernung einer als unerwünscht definierten Bevölkerungsgruppe war für die Nationalisten Voraussetzung für die Neuordnung dieser Gebiete im ukrainischen Sinn.⁵⁰ Im Kontext dieser Ereignisse beklagte Generalgouverneur Frank im September 1943 gegenüber Reichsminister Rosenberg dass „in den letzten Wochen über 20.000 Personen aus Wolhynien wegen der dortigen Verhältnisse in das Generalgouvernement geflüchtet“ seien. Frank sah dadurch die innere Sicherheit im Distrikt Galizien gefährdet.⁵¹ Er wies jede Schuld am Erstarken der UPA von sich und stellte vielmehr die Ukraine-Politik seines Kollegen Koch im Reichskommissariat in Frage.⁵² Im Gegensatz zu Koch, so Frank, sei es ihm durch eine entsprechende Politik gegenüber den an sich polen- und sowjetfeindlich eingestellten ukrainischen Volkszugehörigen aller sozialen Schichten gelungen, nicht nur Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, sondern auch „den ukrainischen Bevölkerungsteil zu einer korrekten und zum Teil sogar hingebenden Mitarbeit heranzuziehen“. Unverständlich sei ihm deshalb die Bitte, etwaige national-ukrainische reichsfeindliche Bestrebungen wegen der Gefahr ihres Übergreifens auf das

⁴⁸ Ebd., Bl. 38.

⁴⁹ MYKOLA LEBED', UPA. Ukraïns'ka povstans'ka armii. Ī heneza, rist i dii u vyzvol'nii borot'bi Ukraïns'koho narodu za Ukraïns'ku samostiinu sobornu derzhavu., Teil 1: Nimets'ka okupacia Ukraïny, Drohobycz 1993 (Neudruck der Originalausgabe von 1946), S. 89.

⁵⁰ Vgl. MICHAEL G. ESCH, „Gesunde Verhältnisse“. Deutsche und polnische Bevölkerungspolitik in Ostmitteleuropa 1939–1950, Marburg 1998, S. 324.

⁵¹ Der Generalgouverneur an den Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, 16.9.1943, BAB, NS 19/1433.

⁵² Bei anderer Gelegenheit hatte sich Frank folgendermaßen zur Politik Kochs geäußert: „Politik ist mehr als Gewalt. Die Gewalt ist eine lächerliche ABC-Angelegenheit. Die Staatskunst beginnt jenseits der Gewalt [...]. Ich bin [...] dafür verantwortlich, daß in diesem Raum für die deutsche Ostfront keine Rebellion im Rücken entsteht“, zit. nach: Deutsche Politik, S. 181 f.

RkU im Distrikt Galizien sorgfältig zu beobachten.“⁵³ Um Missverständnissen gleich vorzubeugen, Frank machte sich keinesfalls die Sache der nationalen Gruppen zu eigen, sondern suchte nach den effektivsten Wegen, diese als Arbeitskräfte für das Reich „urbar“ zu machen. Schließlich war es Frank, der Anfang 1940 als Beauftragter für den Vierjahresplan die Ausbeutung aller mobilisierbaren Ressourcen des GG, darunter „Bereitstellung und Transport von mindestens einer Million Land- und Industriearbeitern und -arbeiterinnen ins Reich“ als Hauptmaxime seiner „Kolonial“-Verwaltung ausgegeben hatte.⁵⁴ Franks Dilemma war, dass er seine Regierungsbeamten Nationalitätenpolitik machen ließ. Doch der Spagat zwischen der Anweisung Hitlers, das GG sowohl als Abschiebeterminitorium als auch als Arbeitskräftereservoir zu nutzen, und auf der anderen Seite, „Aufbauarbeit“ im GG zu leisten,⁵⁵ war nicht zu vollziehen. Frank folgte somit gewissermaßen den Resten einer konstruktiven deutschen Besatzungspolitik in der Ukraine aus dem Ersten Weltkrieg, die der damalige Generalstabschef Wilhelm von Groener im Sommer 1918 auf die Kompromissformel, Einbindung „nationaler Faktoren“ und Ausübung „überwältigenden wirtschaftlichen Zwangs“,⁵⁶ gebracht hatte. Mit dieser Tradition wurde nach Errichtung der Zivilverwaltung in Ostpolen im Spätsommer 1941 zugunsten einer Vernichtungs- und Siedlungspolitik auf Kosten der einheimischen Nationalitäten, in erster Linie der polnischen Juden, gründlich gebrochen. Frank sparte diesbezüglich nicht mit Kritik an der Berliner Nationalitätenpolitik in Ostpolen:

„Wenn es nicht gelingt, dann kann ich vielleicht sagen: Ich habe 2 Millionen Polaken umgebracht. Ob dann aber die Züge an die Ostfront fahren, ob die Monopolbetriebe arbeiten, die jeden Monat 500.000 Liter Wodka und so und so viele Millionen Zigaretten liefern, von der wir allein 450.000 t Getreide ans Reich geliefert haben, das steht auf einem anderem Blatt.“⁵⁷

⁵³ Der Generalgouverneur an den Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, 16.9.1943, BAB, NS 19/1433.

⁵⁴ EISENBLÄTTER, Grundlinien, S. 78; Richtlinien Franks an den Leiter der Dienststelle für den Vierjahresplan Generalmajor Bührmann, 25.1.1940, S. 2 f.; Dok. 1375-PS, abgdr. in: IMG, Bd. 27, S. 200-206.

⁵⁵ ESCH, „Gesunde Verhältnisse“, S. 344.

⁵⁶ Groener an OB Ost zu dort. Ia, 5.6.1918, BA-MA, NI Groener N 46/173; vgl. WINFRIED BAUMGART, General Groener und die deutsche Besatzungspolitik in der Ukraine 1918, in: GWU, Nr.21, 1970, S. 328: Baumgart hatte schon damals festgestellt, dass die Ukraine 1918 der Sache, nicht der Form nach kein unabhängiger souveräner Staat gewesen war, sondern ein „deutsches Generalgouvernement“ mit Erscheinungsformen, die an vergleichbare Zustände des Zweiten Weltkrieges erinnerten.

⁵⁷ Deutsche Politik, S. 181 f.

Die Verarmung der Bevölkerung stellte im Fall der polnischen Juden ein wichtiges Bindeglied für die Genese der Judenvernichtung dar. Dabei war die Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage ein wichtiger Zwischenschritt zu ihrer physischen Vernichtung. Das ist ein Aspekt, der in der neueren Forschung noch nicht ausreichend gewürdigt wurde. So ist etwa die endlose Diskussion zwischen der Haupttreuhandstelle Ost (HTO), den Wohlfahrtsämtern und der regionalen Gauselbstverwaltung bezüglich der Unterstützung von „ortsarmen Juden“ nicht weniger wichtig als die Auseinandersetzung zwischen der deutschen Ghettoverwaltung in Litzmannstadt und der HTO über die Ansprüche an dem im Ghetto befindlichen Eigentum aller Art. In diesem Kontext wird im Übrigen der fundamentale Unterschied in der Behandlung jüdischer und nichtjüdischer polnischer Staatsbürger und ihres Eigentums deutlich. Eigentumsbeschlagnahmen hatten bei Juden und Polen sehr unterschiedliche existentielle Folgen. Im Fall der Juden standen sämtliche Unternehmen und Betriebe zur Beschlagnahme an, im Fall der Polen ging faktisch jedoch nur ein Teil der Betriebe in kommissarische Verwaltung über, wohingegen vor allem kleine und kleinste Betriebe – diejenigen, die den Deutschen als unverkäuflich galten – im Besitz ihrer vormaligen Eigentümer blieben.⁵⁸

Nationalitätenpolitik im GG musste also in erster Linie wirtschaftlich effektiv sein. Diesbezüglich machte sich die Regierung des GG in Person von Staatssekretär Josef Bühler auf der Wannseekonferenz am 20. Januar 1942 die bevölkerungspolitische Linie der SS zu eigen. Weil die Juden aus ihrer Sicht Kosten verursachten und Bühler zufolge „arbeitsunfähig“ und noch dazu „Seuchenträger“ seien, behinderten sie den wirtschaftlichen Aufbau des GG und müssten daher „so schnell wie möglich aus dem Gebiet des GG entfernt werden“.⁵⁹ Dementsprechend tief war die Zivilverwaltung in die Vernichtung der polnischen Juden verstrickt.⁶⁰ Aber gleichzeitig bemühte sie sich, Polen und Ukrainer für den Aufbau zu instrumentalisieren, um so das GG zu einem leistungsfähigen Bestandteil des „Großdeutschen Wirtschaftsraums“ werden zu lassen bzw. mittelfristig in den deutschen Siedlungsraum einzubeziehen.⁶¹

⁵⁸ INGO LOOSE, Die Beteiligung deutscher Kreditinstitute an der Vernichtung der ökonomischen Existenz der Juden in Polen 1939–1945, in: Die Commerzbank und die Juden 1933–1945, hg. v. LUDOLF HERBST/ THOMAS WEIHE, München 2004, S. 223–271.

⁵⁹ Besprechungsprotokoll, Geheime Reichssache, zit. nach: ESCH, „Gesunde Verhältnisse“, S. 352.

⁶⁰ Eine Vertiefung dieses Aspekts würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen und ist außerdem vergleichsweise gut erforscht, vgl. MUSIAL, Zivilverwaltung, S. 215 ff.

⁶¹ ESCH, „Gesunde Verhältnisse“, S. 343.

In wirtschaftlicher Hinsicht genossen ukrainische und polnische Staatsbürger die relativ größte Freiheit. Insbesondere das ukrainische Genossenschaftswesen, vor allem die Lebensmittelproduktion, erlebte einen Aufschwung, nicht zuletzt deshalb, weil es von der deutschen Besatzungsverwaltung mit nicht unerheblichen Investitionskrediten unterstützt wurde.⁶² Mirosław Sycz belegt in seiner aufschlussreichen Studie zum ukrainischen Genossenschaftswesen in Galizien während des Zweiten Weltkriegs, dass die ukrainischen Genossenschaften aus ökonomisch-logistischen Gründen unangetastet blieben und zum „einzigen Partner für deutsche Wirtschaftsinstitutionen“ im GG avancierten.⁶³ In der Tat befürchtete Frank durch die schlechte Behandlung der Ukrainer im RkU negative wirtschaftliche Folgen für das GG: „Die Theorie von der totalen Ausrottung, der restlosen Versklavung, der völligen Rechtlosmachung ist ein schwerer Verstoß gegen die Interessen unseres Vaterlandes.“⁶⁴ Damit nicht genug: Als Frank im Sommer 1942 in seiner Eigenschaft als „Reichsrechtsführer“ der Partei in einer Vortragsreihe an Universitäten im Reich öffentlich forderte: „Kein Reich ohne Recht – auch das unsere nicht!“, ⁶⁵ wurde er auf Weisung Hitlers aller seiner Parteiämter entbunden. Trotz des Drängens der „Kamarilla“ um Himmler und den Leiter der Parteikanzlei der NSDAP, Martin Bormann, hielt Hitler jedoch an Frank als Generalgouverneur fest, obwohl dieser selbst im August 1942 Hitler seinen Rücktritt angeboten hatte.⁶⁶

Der Anschluss Ostgaliziens an das GG am 1. August 1941 hatte zweifelsohne nicht nur verwaltungstechnische Gründe. Aus einem Schriftstück der inneren Verwaltung geht deutlich hervor, dass es sich hierbei nicht zuletzt um eine Maßnahme gegen den ukrainischen Nationalismus handelte. Eine rein ukrainische Verwaltung sei wirtschaftlich von Nachteil, da auch „nur bei teilweise ukrainischer Führung“ die politischen Auseinandersetzungen zwischen Polen und Ukrainern den wirtschaftlichen Aufstieg stark hemmen würden, hieß es darin.⁶⁷ Die „fremdvölkischen Gruppen“ sollten

⁶² Antwort des Generalgouverneurs Dr. Frank zur Denkschrift vom 21. Juni 1941, in: CIUS, t. 1, S. 316.

⁶³ MIROSLAW SYCZ, *Spółdzielczość ukraińska w Galicji w okresie II wojny światowej*, Warszawa 1997, S. 245.

⁶⁴ Diensttagebuch, S. 906.

⁶⁵ Ebd., S. 552 ff.; vgl. MARTIN BROZAT, *Nationalsozialistische Polenpolitik*, Stuttgart 1961, S. 80 ff.; EISENBLÄTTER, *Grundlinien*, S. 290 ff.

⁶⁶ Dazu neuerdings: MARTYN HOUSDEN, *Hans Frank. Lebensraum and the Holocaust*, Basingstoke u.a. 2003, S. 172-176.

⁶⁷ „Durch Einsetzen der Zivilverwaltung wurde die ukrainische Selbständigkeitsbewegung in diesem Gebiet stark unterdrückt, weil die deutsche politische – und wirtschaftliche Führung einem straff organisierten Verwaltungsapparat eingegliedert ist“, zit. nach: Der

für sich selbst sorgen, ohne durch eine gemeinsame Arbeit zusammengeschweißt zu werden. Dabei ging man davon aus, dass die Ukrainer nicht mit den Volksgruppen zusammenarbeiten würden, die sie bisher entrechtet hatten (Polen und Juden).⁶⁸ Das Regime von Frank benutzte die Ukrainer als Speerspitze dieser *divide-et-impera*-Politik und erlaubte u. a. eine beschränkte Hilfsverwaltung und eine ukrainische Hilfspolizei. Man habe, so Frank, im GG drei Bevölkerungskategorien. Die Ukrainer müsse man einigermaßen gut behandeln, für sie müsse man eine gewisse Versorgungsgarantie übernehmen, die Gründe dafür lägen Frank zufolge „auch in unserer Polenpolitik“. Gleichzeitig müsse man die Ukrainer auch um einen Grad unsicherer halten als die in deutschem Dienst stehenden Polen. Die Ukrainer sollten vor allem Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, da sie sehr selbstbewusst und außerdem zum großen Teil Selbstversorger seien.⁶⁹

Ideologisch wurde die bevorzugte Behandlung mit einer rassistischen Überlegenheit dieser gegenüber den Polen und Juden begründet. Zwar sei es verfehlt, von einer „ukrainischen Rasse“ zu sprechen, festzustellen sei aber, „daß [...] besonders durch eine politisch-ideologische Sammlung der Ukrainer eine Typisierung auch im Gesamten erfolgt ist, die zu einer Abhebung der Ukrainer von den anderen Volksgruppen in rassistischer Hinsicht führt“.⁷⁰ In der Verwaltung durfte teilweise Ukrainisch gesprochen werden, das ukrainische Schulwesen erlebte quantitativ einen rapiden Aufschwung⁷¹ und die ukrainische autokephal-orthodoxe wie auch die griechisch-katholische Kirche erfreuten sich neuer Glaubensfreiheit.⁷² Die Regierung von Frank beabsichtigte mit der Installierung politisch bedeutungsloser Selbsthilfeorganisationen⁷³ nicht nur Polen und Juden gegeneinander auszuspielen, sondern gleichsam Raum für nationalukrainische

Kreishauptmann Abt. Ernährung und Landwirtschaft an Herrn Dr. Gareis, Wirtschaftskommando Lemberg, 9.7.1941, TDAVOVUU, fond 4329, opis 1, delo 1, Bl. 6 f.

⁶⁸ FRITZ ARLT, Die Ordnung der Fürsorge und Wohlfahrt im Generalgouvernement, Krakau 1940, S. 4.

⁶⁹ Deutsche Politik, S. 61 f.

⁷⁰ FRITZ ARLT, Übersicht über die Bevölkerungsverhältnisse im Generalgouvernement, (Volkspolitischer Informationsdienst der Regierung des GG, H. 3, 1940), S. 47.

⁷¹ N. V. ANTONIUK, Ukrains'ke kul'turne zhyttia v Heneral'nii Hubernii, Lviv 1997, S. 38-45.

⁷² Grundlegendes Dokument zum Thema der deutschen Zugeständnisse für die Ukrainer im GG vgl.: Antwort des Generalgouverneurs zur Denkschrift der Ukrainer, 17 listopada 1939r., in: CIUS, t. 1, S. 48.

⁷³ Statut UHA vgl.: VOLODYMYR KUBIIOVYCH, Ukrainci v Heneral'nii Hubernii 1939–1941, Chicago 1975, S. 454.

Belange zu schaffen.⁷⁴ Gleichwohl waren die Rechte des Ukrainischen Hauptausschusses (UHA) stark limitiert. Das Komiteestatut war von der Hauptabteilung der Inneren Verwaltung vorgeschrieben worden. Darin war als vorwiegende Aufgabe des UHA vorgesehen, die deutsche Verwaltung personell, logistisch und vor allem finanziell zu entlasten. Vorwiegend in den Ressorts Ernährungshilfe für die Bevölkerung,⁷⁵ Jugenderziehung sowie Hilfe für Flüchtlinge und Evakuierte (vor allem aus der am 27. Oktober 1939 der Sowjetukraine angeschlossenen Westukraine) und für die Angehörigen von Kriegsgefangenen.⁷⁶ Im Unterschied zur Jüdischen Sozialen Selbsthilfe und dem Polnischen Hauptbetreuungsrat (*Rada Główna Opiekuńcza*, RGO) wurde der Ukrainische Hauptausschuss aus dem Budget des GG mitfinanziert. Hingegen ernährte das polnische und jüdische Komitee aus Spenden der eigenen Mitglieder und zum Teil aus ausländischen Mitteln große Teile der eigenen Bevölkerung. Der UHA verfügte über ein entschieden größeres Maß an Selbstverwaltung. Seine karitative Tätigkeit konnte er über ukrainische Genossenschaften refinanzieren. Zudem unterstützte die deutsche Ordnungsmacht den Aufbau einer sozialen Infrastruktur für die Ukrainer u. a. durch den Bau von ukrainischen Krankenhäusern, Kinderheimen und Sanatorien.⁷⁷

Der Historiker Gerhard Eisenblätter weist darauf hin, dass mit dieser Art der Selbstverwaltung einerseits die Bevölkerung sich selbst überlassen blieb, andererseits die deutsche Verwaltung entlastet wurde, möglichst wenig Verantwortung übernahm und trotzdem ihre Interessen wahrnehmen konnte.⁷⁸ Die drei Hilfskomitees waren von der GG-Verwaltung installiert worden, um konflikträchtige Fragen der Versorgung, der medizinischen Betreuung, des Schulwesens und der Kultur nicht auf die Besatzer zu konzentrieren, sondern die „Wohlfahrt“ der Bevölkerung zur „Selbsthilfe“ zu überlassen. Zugleich folgte die Einrichtung dieser Selbsthilfeorganisationen einer definierten „volkstumspolitischen“ Linie aus Ausbeutung und politischer Überwachung. Treffend beschrieben wurde dies von dem im GG verantwortlichen Beamten für „Volkstumsfragen“:

⁷⁴ Vgl. DERS., *Menii 85. Molode Zhyttia*, Paris, München 1985, S. 90: „Ich erinnere mich gut an die Worte des Gouverneurs [...]: ‚Meine Herren, ihr werdet so viel haben, wieviel ihr Euch erobert, aber erobert maßvoll‘, dazu Kubiiovych in seinen Memoiren selbst: ‚Wir haben schnell gelernt, daß man die Deutschen vor vollendete Tatsachen stellen muß, aber mit Maß.‘“

⁷⁵ BOGDAN KROLL, *Rada Główna Opiekuńcza 1939–1945*, Warszawa 1985, S. 94.

⁷⁶ Richtlinien für die Arbeit in den ukrainischen Hilfskomitees, 4.5.1940, BAB, R 52 III/6.

⁷⁷ ARLT, *Ordnung der Fürsorge*, S. 33 ff.

⁷⁸ EISENBLÄTTER, *Grundlinien*, S. 82.

„Die Grundsätze unserer Fürsorge- und Wohlfahrtsarbeit im GG sind also politischer Art. Die Behandlung aller Fürsorge- und Wohlfahrtsfragen geschieht nach deutschen rassischen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten [...]. Um indirekt Einfluss auf die Volksgruppen nehmen zu können, fällt der Fürsorge die Aufgabe zu, die Fürsorge- und Hilfsmittel zu steuern und die Volksgruppen zu beobachten zur Sicherung gegen sozial bedingte politische Gegenbewegungen.“⁷⁹

Die Regierung des GG lag damit genau auf der Linie des Rüstungsinspektors der Ukraine, der im Dezember 1941 unter Einbeziehung des GG von einem bevölkerungspolitischen Massenproblem berichtete. Er gab zu bedenken, dass wenn man die Juden und die Kriegsgefangenen umkommen ließe und die Großstadtbevölkerung zum erheblichen Teil dem Hungertode ausliefere, die Frage unbeantwortet bleibe, wer denn dann eigentlich Wirtschaftswerte produzieren solle.⁸⁰

Die Aufwertung der Ukrainer vom Stiefkind der Zweiten Polnischen Republik zum Musterschüler der Besatzungsmacht (z. B. hatten nur die Ukrainer ihr „eigenes Ministerium“ bei der Regierung des GG)⁸¹ war gewiss kein Verdienst der ukrainischen Eliten. Es war schlicht die logische Konsequenz deutscher Besatzungspolitik in Ostpolen: Während der Transformation des polnischen Rechtsstaats in eine Rassenhierarchie jüdischer und slawischer Arbeitskräfte war die „Volksgruppe der Ukrainer“ (so der zeitgenössische deutsche Sprachgebrauch) im Rahmen politischer (polnisch-ukrainischer Antagonismus), aber vor allem im Sinne ideologischer Kriegsziele anderen Ethnien gegenüber rassisch privilegiert.⁸² Hinsichtlich dieser rassenanthropologischen „Sonderstellung“ der Ukrainer bestehen Analogien zum deutschen Ukrainerbild während des Ersten Weltkriegs. 1916 sah man den „Wert der ukrainischen Rasse“ darin, dass sich bei ihr mongolische Einflüsse, wie sie bei den Russen im Körperbau noch zum Ausdruck kämen, nicht nachweisen lassen würden.⁸³ Außerdem sähe er hier überall diese blondköpfigen, blauäugigen Ukrainerkinder, ließ Hitler Mitte August

⁷⁹ ARLT, *Ordnung der Fürsorge*, S. 5.

⁸⁰ UEBERSCHÄR, *Dokumente*, S. 338 ff.

⁸¹ Unter dem Namen „Ukrainisches Referat“ in der Hauptabteilung Innere Verwaltung des GG unter Leitung des Veteranen der Ukrainisch-Galizischen Armee, Leutnant Alfred Bisanz.

⁸² Vgl. ARLT, *Übersicht*, S. 46 f.: „durch die Emanzipationsbewegung der ukrainischen Volksgruppe in den letzten Jahren ist ein Germanisierungsprozess eingetreten, der in bezeichnender Weise zu einer gewissen Typisierung geführt hat [...], der zu einer Abhebung der Ukrainer von den anderen Volksgruppen in rassischer Hinsicht führte.“

⁸³ PAUL OSTWALD, *Die Ukraine und die ukrainische Bewegung*, Essen 1916, S. 8 f.

1942 aus der Ukraine verlaublich, während Himmler seinem Vorgesetzten bestätigte, dass die Ukrainer von den Goten abstammten.⁸⁴

Unwillkürlich stellt sich in diesem Spannungsfeld zwischen „nationalsozialistischer Rassenordnung und Selbstständigkeitsbestrebungen“ die Frage nach der Positionierung zwischen Widerstand und Kollaboration seitens der drei ethnischen Gruppen. Bezüglich der Ukrainer im GG kann nicht eindimensional von einer Gruppe Kollaborateure gesprochen werden. Wenngleich die gesellschaftliche Legitimität des UHA auf der Benachteiligung des polnischen und jüdischen Komitees basierte, waren die Ukrainer doch auch Teil der nach rassischen Kriterien untergeordneten Gesellschaft. Zudem waren mit dieser Legitimität keine politischen Vorteile verbunden, sondern es ging dem UHA in den ersten Jahren der Besetzung nur darum, die Ausbeutung der eigenen Bevölkerung durch deutsche Behörden im Vergleich zu anderen Gruppen „billiger Arbeitskräfte“⁸⁵ geringer zu halten. Dennoch: erst aus seiner relativ bevorzugten Stellung heraus vermochte es der UHA, konsequent eine Strategie der Ukrainisierung in Südostpolen anzuwenden. Mit Blick auf den im Jahr 1943 beginnenden polnisch-ukrainischen Konflikt und im Kontext der Schwäche der deutschen Ordnungsmacht waren durch die Arbeit des UHA in als ethnisch ukrainisch betrachteten Gebieten Ostpolens nicht zuletzt konkrete politische Ansprüche unter der Bevölkerung geweckt worden. Wie bereits geschildert, wurden diese nach deutschem Vorbild unter der Regie der OUN-B/UPA und gegen die polnische Bevölkerung realisiert. Dieser Anspruch war gewiss das Ergebnis einer ideologischen Kollaboration für eine „nationale Emanzipation“ durch den UHA.⁸⁶

Die Organe der Selbsthilfe waren die Kristallisationspunkte dreier völlig verschiedener Alltagserfahrungen in einem multiethnischen Gebiet unter deutscher Fremdherrschaft. In diesem Zusammenhang spielen die unterschiedlichen Ambitionen und Hoffnungen, die an die Arbeit der drei Komitees geknüpft wurden, eine entscheidende Rolle. Für die Ukrainer war der Ukrainische Hauptausschuss nicht zuletzt Vehikel einer wirtschaftlichen und kulturell-religiösen Aufwertung. Für die Polen war der Hauptbetreuungsrat vor allem eine karitative Einrichtung, ebenso für die polnischen Juden die Jüdische Soziale Selbsthilfe, allerdings war ihr Überleben unter diesen Besatzern „nicht vorgesehen“.

⁸⁴ CZESŁAW MADAJCZAK, *Generalny Plan Wschodni*, Warszawa 1990, S. 291.

⁸⁵ IMG, Bd. 26, Nürnberg 1947, PS-864, S. 378 f.

⁸⁶ CZESŁAW MADAJCZYK, *Miedzy neutralną współpracą ludności terytoriów okupowanych a kolaboracją z Niemcami*, in: *Biuletyn Główniej Komisji Badania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu*, Nr. 34, 1992, S. 37.

Auch die hier skizzierte Nationalitätenpolitik war Teil einer Rassenpolitik, welche die ethnischen Gruppen viel direkter betraf. Anders formuliert: Nationalitätenpolitik war eine Art Steckenpferd der Zivilverwaltung im GG. Politischer Alltag im GG war eine Besatzungspolitik unter Regie des RSHA, die von Evakuierung, Zwangsumsiedlung und Arbeitszwang gekennzeichnet war. Die Rechtsprechung im GG illustriert, wie nationalitätenpolitische Maßnahmen als Feigenblatt für schlichte Vernichtungspolitik dienten. Die unterschiedliche Behandlung der „Volksgruppen“ lässt sich an kaum einem anderen Dokument so gut nachvollziehen wie anhand des Gesetzkodexes für das Generalgouvernement.⁸⁷ Im Allgemeinen galten im Distrikt Galizien für die Nationalitäten dieselben Bestimmungen wie schon im GG seit Oktober 1939. Grundsätzlich wurde zwischen „Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates“ (Polen, Ukrainer)⁸⁸ und „Juden“ unterschieden, die nach deutschem Recht nicht mehr gemäß ihrer polnischen Staatszugehörigkeit, sondern nach ihrer „Rasse“ zu identifizieren waren. Juden hatten ähnlich wie „Zigeuner“ keine rechtsstaatliche Stellung. Dies sollte nach außen durch den Judenstern noch unterstrichen werden.⁸⁹ Sie galten lediglich als „Bevölkerung“, während Ukrainer, Polen und „Goralen“ rassisch als „Nichtjuden“ galten, eine „Volkstums- oder Stammeszugehörigkeit“ hatten und ihnen als Minderheiten und Angehörige des ehemaligen polnischen Staates eine rechtsstaatliche Stellung eingeräumt wurde.⁹⁰

Die rechtliche Diskriminierung der Juden im Rahmen der völkerrechtswidrigen Behandlung der gesamten Bevölkerung erstreckte sich auf alle Lebensbereiche. Sie wurden durch dieses „Recht“ im Sinne der NS-Rassenideologie systematisch verfolgt und mittelbar durch zwangsweise Separierung in überfüllten und mit Lebensmitteln und Medikamenten absichtlich unterversorgten Wohnvierteln (im Amtsdeutsch: „Jüdischer Wohnbezirk“⁹¹) dezimiert. Dabei sollten Hunger und die Verbreitung von Seuchen und Krankheiten zynischerweise noch von den Juden selbst verwaltet

⁸⁷ Das Recht des Generalgouvernement, Bd. 1-2 mit Anhang: Das Recht des Distrikts Galizien, hg. v. ALBERT WEH, Krakau 1941, hier vor allem relevant der Anhang das Distrikt Galizien betreffend.

⁸⁸ Ebd., A 301: Erste Durchführungsvorschrift über die Einführung von Kennkarten im GG, 13.6.1941.

⁸⁹ Ebd., A 400: Verordnung über die Bestimmung des Begriffs ‚Jude‘ im GG, 24.7.1940; A 405: Verordnung über die Kennzeichnung von Juden und Jüdinnen im GG, 23.11.1939.

⁹⁰ Ebd., A 301: Erste Durchführungsvorschrift zur Verordnung v. 26.10.1939 über die Einführung von Kennkarten im GG, 13.6.1941.

⁹¹ Ebd., A. 415: Verordnung über den jüdischen Wohnbezirk in Warschau, 19.4.1941.

werden.⁹² „Arbeitsrechtlich“ galt für die Polen „öffentliche Arbeitspflicht“ gegen Entlohnung.⁹³ Für die Juden hingegen galt Zwangsarbeitspflicht, die noch um Meldepflicht und Ausgangssperre erweitert worden war.⁹⁴ Nichtbefolgung wurde mit einer Zuchthausstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft.⁹⁵ Für die „Erfüllung des Arbeitszwangsdienstes“ hatten nach einer Verfügung des HSSPF im GG, Friedrich Wilhelm Krüger, die Judenräte selbst zu sorgen.⁹⁶ Im Gegensatz zu ihren ehemaligen ukrainischen und polnischen Mitbürgern waren es ausschließlich die Juden, die ihr Vermögen restlos melden und damit de facto den Raub ihres Hab und Guts durch den NS-Staat in die Wege leiten mussten.⁹⁷ Das deutsche Rechtsverständnis hatte also unvergleichlich viel mehr Einfluss auf ihren Lebensalltag, als das bezüglich der Ukrainer und Polen im GG der Fall war. Zeugnis dessen sind u. a. das „Schächtverbot“ (unter dem Vorwand der „Tierquälerei“)⁹⁸, eine Auflage zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs⁹⁹ und ein Verbot der Zustellung postalischer Sendungen von jüdischen Absendern (zur „Vermeidung von Seuchengefahr“).¹⁰⁰

Rechtliche Unterschiede zwischen polnischer und ukrainischer Bevölkerung in den ostpolnischen Gebieten ergaben sich vor allem aus Richtlinien über die einheimische Gerichtsbarkeit. Zwar gab es im GG, in den Grenzen bis 1. August 1941, eine polnische Jurisdiktion, doch wurden hier ausschließlich Rechtssachen verhandelt, die zuvor von deutschen Richtern

⁹² Ebd., A. 411 und 412: Erste und zweite Durchführungsvorschrift über die Einsetzung von Judenräten, 25.4. und 7.6.1940.

⁹³ Ebd., A. 333: Erste Durchführungsvorschrift zur Verordnung v. 26.10.1939 über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des GG, 31.10.1939.

⁹⁴ Ebd., A 425: Verordnung über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements v. 26.10.1939; A 426: Erste und zweite Durchführungsvorschrift über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements, 11.12.1939.

⁹⁵ Ebd., A 427: Zweite Durchführungsvorschrift über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements, 11.12.1939.

⁹⁶ Ebd., A 478: Dienstbefehl an die Judenräte für die Erfassung und Gestellung der Juden zur Zwangsarbeit, 20.1.1940.

⁹⁷ Ebd., A 435: Verordnung über die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens im GG, 24.1.1940.

⁹⁸ Ebd., A 480: Verordnung über das Schächtverbot, 26.10.1939.

⁹⁹ Ebd., A 490: Verordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Juden im GG, 20.2.1941.

¹⁰⁰ Ebd., A 495: Anordnung über die Einstellung von Päckchen und Paketen von jüdischen Auflieferern, 21.11.1941.

delegiert worden waren.¹⁰¹ Ähnlich wie im Distrikt Galizien, aber mit dem entscheidenden Unterschied für die polnische Bevölkerung, dass hier als Gerichtssprache Ukrainisch galt.¹⁰² Sinnbildlich für die rechtlich privilegierte Stellung der Ukrainer im GG steht der Erlass zur Anerkennung ihrer kirchlichen Feiertage im GG.¹⁰³

In den Augen der deutschen Besatzer waren Polen und Ukrainer im GG zu Dienern des deutschen Herrenvolks bestimmt, wobei Ukrainer kulturell und in Glaubensfragen bevorzugt behandelt werden sollten, während die Juden als „drittes Volkstum“ galten, das dementsprechend „am schlechtesten“ zu behandeln war.¹⁰⁴ Auch die Bildungspolitik im GG war von einer deutlichen ethnischen Differenzierung geprägt. Für die heranwachsende Generation verbesserte sich die Lage im Vergleich zur Vorkriegszeit allein für die Ukrainer. Der Generalgouverneur garantierte den Ukrainern 1941 Schulbildung in 929 ukrainischen Schulen und 200 Kursen für Analphabeten.¹⁰⁵ Der Vorsitzende des UHA, Volodymyr Kubiiiovych, bezeichnete das GG deshalb als „Hauch der Heimat“¹⁰⁶ und „einen Quell des nationalen Lebens“, welcher den Ukrainern unter polnischer und sowjetischer Besatzung versagt worden sei. Der Ausbau des ukrainischen Schulnetzes sei der „wohlwollenden Haltung der deutschen Schulbehörden und der vollständigen materiellen Sicherung durch den Staat“ zu verdanken.¹⁰⁷ Seit Eingliederung der ostpolnischen Gebiete in das GG sei man, so ein GG-Offizier, bemüht, ein eigenständiges ukrainisches Schulwesen mit einer entsprechenden Lehrerausbildung aufzubauen.¹⁰⁸ Hingegen wurden Judenräte gezwungen, jüdische Schulen ohne Unterstützung der deutschen Verwaltung zu unterhalten, die nach deutschem Recht zynischerweise als „Privat-

¹⁰¹ Ebd., C 150: Verordnung über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement, 19.2.1940.

¹⁰² Ebd., Gal C 145: Verordnung über die nichtdeutsche Gerichtsbarkeit im Distrikt Galizien und die Überleitung der Rechtspflege in den ehemals sowjetischen Gebietsteilen, 19.10.1942.

¹⁰³ Ebd., F 144: Erlass über die Anerkennung der ukrainischen Feiertage im GG, 5.4.1941.

¹⁰⁴ Dr. Csaki: Eindrücke einer Vortragsreihe durch das GG 6.–11.12.1940, zit. nach: Quellen zur Schulpolitik, Dokument Nr. 21.

¹⁰⁵ TORZECKI, Polacy i Ukraińcy, S. 54; MEKARSKI, Die Südostgebiete Polens zur Zeit der deutschen Besatzung (Juni 1941 bis Juni 1943), in: JGO 34, 1968, S. 389; „Ukrains'ki Shchodenni Visti“, 30.7.1941.

¹⁰⁶ Ebd., 19.7.1941.

¹⁰⁷ Ebd., 30.7.1941.

¹⁰⁸ Ministerialrat Pax: Bericht über eine Bereisung des GG, zit. nach: Quellen zur Schulpolitik, Dok. 129.

schulen“ gelten sollten.¹⁰⁹ Polnische Universitäten wurden unterschiedslos geschlossen und höhere Schulen in technische Berufsschulen umgewandelt, nur Grundschulen und Berufsschulen standen den so genannten Polenkindern offen.¹¹⁰

Im Frühjahr 1943 rechnete eine Denkschrift aus der Reichskanzlei gründlich mit der bisherigen Regierungspolitik des Generalgouverneurs ab. Frank wurden Versagen, übersteigertes Herrschergefühl, Eitelkeit und Selbstgefälligkeit vorgeworfen und ihm unterstellten Beamten Bestechlichkeit und „gemeinsame Sache mit den Juden“. Gleichzeitig wurde eine deutlich härtere Linie gegenüber den Einheimischen eingefordert. Diese sollte von Frank durch Rohstofferrassung für die deutsche Kriegswirtschaft ohne Rücksicht auf die Ernährungslage der Einheimischen sowie die gewaltsame Erfassung von Zwangsarbeitern umgesetzt werden. Trotz dieser Auflage wurde der Generalgouverneur angewiesen, soweit möglich, Truppen aus der einheimischen Bevölkerung für den militärischen Kampf gegen den Bolschewismus zu gewinnen.¹¹¹

Die Folgen dieser ethnisch differenzierten Nationalitätenpolitik im GG sind in Bezug auf die Opfer allein für Polen und Juden aufgearbeitet. Angaben über die Zahl ermordeter und zu Zwangsarbeit verschleppter Ukrainer sind hingegen nur fragmentarisch überliefert.¹¹² Als sicher gilt aber, dass relativ mehr Ukrainer als Polen zur Arbeit ins Reich deportiert worden sind.¹¹³ Nahezu drei Millionen Juden polnischer Staatsangehörigkeit kamen infolge der deutschen Besatzungsherrschaft ums Leben. Davon sind etwa 1,8 Millionen Juden in den Vernichtungslagern und etwa 900.000 Juden durch Erschießungen ermordet worden, rund 300.000 konnten überleben.¹¹⁴ Etwa 1.500.000 Polen ließen unter deutscher Herrschaft ihr Leben.¹¹⁵ Ausgerottet mit vergleichbarer Intention wie die jüdische Bevölke-

¹⁰⁹ Das Recht, A 420: Verordnung über das jüdische Schulwesen im GG, 31.8.1940.

¹¹⁰ Quellen zur Schulpolitik, S. 230 f.

¹¹¹ Ebd., am Ende der Denkschrift wird eine Absetzung Franks und der Regierungselite im GG erwogen.

¹¹² Nur marginal historisch erforscht ist bisher die Art und Anzahl der „Erfassung“ der sog. Ostarbeiter aus dem GG, darunter vor allem der ukrainischen – von zentraler Bedeutung dürfte dabei das Dok. 147 aus dem Kubiiovych-Nachlass sein, CIUS, Bd. 1, S. 546–549, aus dem am 26.3.1943 die Zahl von 400.000–500.000 ukrainischen Zwangsarbeitern im Reich, darunter 200.000 allein aus dem Distrikt Galizien, hervorgeht.

¹¹³ Polska – Ukraina trudna odpowiedź, hg. v. Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych, Warszawa 2003, S. 31.

¹¹⁴ Zu den Opferzahlen vgl. DIETER POHL, Der Völkermord an den Juden, in: Deutsch-polnische Beziehungen 1939–1945–1949, hg. v. WŁODZIMIERZ BORODZIEJ/ KLAUS ZIEMER, Osnabrück 2000, S. 130.

¹¹⁵ MUSIAL, Niemiecka polityka, S. 34.

rung wurden vor allem die polnische Intelligenz sowie qualifizierte Facharbeiter. Grundsätzlich ist dabei dem Historiker Sycz zuzustimmen, der feststellte, dass die neue politische Situation für die polnische Bevölkerung schlicht eine „Besatzung“ bedeutete, während es sich aus Sicht der Ukraine alleine um einen „Wechsel des Okkupanten“ handelte, „mit dem ein großer Teil der ukrainischen Gesellschaft Hoffnungen auf Verbesserung ihrer Situation verband“. ¹¹⁶ Und die dritte Gruppe, also die Juden im GG, sahen Sycz zufolge alleine in der karitativen Arbeit eine Perspektive für das eigene Überleben.

Exekutoren dieser selektiven Nationalitätenpolitik auf der Ebene der Lokalverwaltung in den polnischen Ostgebieten waren in der Regel Besatzungsbehörden mit deutschen und österreichischen Beamten. In der kleinsten Verwaltungseinheit im Rahmen des Distrikts Galizien, den Landkommissariaten, waren dies in der Regel die „deutschen Gendarmerieposten“. Sie bestanden aus fünf bis zehn Polizeibeamten, die den SS-Einheiten am jeweiligen Standort der Kreishauptmannschaft unterstellt waren. SS-Kommandos kamen insbesondere zur Durchführung so genannter Judenaktionen in die Bezirke. Dort sekundierten ihnen lokale, als Polizeiposten eingesetzte ukrainische Nationalisten. Der lokale Judenrat war für die Organisation der örtlichen Ghettos sowie den „geordneten Abzug“ zu den Exekutionsplätzen oder zur Deportation in die Vernichtungslager zuständig. Die Aufgabe deutscher Bezirksarbeitsämter war die Vermittlung polnischer und ukrainischer Zwangsarbeiter ins Reich. ¹¹⁷

Betrachtet man diesen totalitären Makro- und Mikrokosmos deutscher Herrschaft in Ostpolen von 1941 bis 1944 in seiner Gesamtheit, dann wird deutlich, dass das primäre Ziel der deutschen Nationalitätenpolitik dort die völlige Eliminierung einer ethnischen Gruppe war – der Juden. Die Behandlung der beiden anderen Gruppen war unterschiedlich: Die Polen wurden weitgehend aus dem öffentlichen Leben ausgeschaltet, während die ukrainische Minderheit eine deutliche Aufwertung in kultureller Hinsicht erlebte. Gerade diese Erfolge im religiösen und Bildungsbereich provozierten negative Reaktionen auf polnischer Seite. Zwar sicherte die Förderung der ukrainischen Gruppe die Loyalität ihrer offiziellen Vertreter gegenüber der Regierung des GG, dennoch gelang es nicht, die interethnischen Beziehungen zu konsolidieren. Die Generallinie amtlicher deutscher „Ukrainisierungs“-Politik im GG verfolgte die Beschränkung des Einflusses der

¹¹⁶ SYCZ, *Spółdzielczość*, S. 159.

¹¹⁷ BAL, B 162/5162, Bl. 59 ff., 145 ff., 156-160; B 162/5165, Bl. 843 ff.; B 162/5166, Bl. 1198-1204; B 162/5178, Bl. 5330 f.; B 162/5180, Bl. 5787 f.; B 162/4130, Bl. 109 f., 121.

organisatorisch und politisch mächtigsten ukrainischen Organisation in den besetzten Ostgebieten, der OUN.¹¹⁸ Zur Machtsicherung wurden apolitische ukrainische und polnische Selbsthilfeorganisationen gefördert, gleichzeitig wurde die Liquidierung der polnischen und ukrainischen Nationalbewegung angestrebt. Als dann aber die deutschen Behörden Ende 1943 den Rückzug antraten, war es mit der ukrainischen Loyalität vorbei. Infolge der Unterdrückung jeglicher Selbständigkeitsbestrebungen hatte die Besatzungsmacht den polnisch-ukrainischen Konflikt vertieft und Auseinandersetzungen provoziert. Zwischen den politischen und militärischen Vertretern der polnischen und ukrainischen Nationalbewegung war eine Atmosphäre des gegenseitigen Misstrauens und Hasses geschaffen worden.

Im Namen einer selbständigen Ukraine übernahmen bewaffnete Verbände der ukrainischen Nationalbewegung die Macht und wandten eliminatorische Methoden der deutschen Nationalitätenpolitik in diesen Gebieten nun selbst gegen die polnische Zivilbevölkerung an. Dieser Konflikt war deutlich von den Rahmenbedingungen deutscher Politik gegenüber beiden ethnischen Gruppen geprägt. So hatten die deutschen Behörden in den Ostgebieten der Zweiten Polnischen Republik polnische und ukrainische Hilfspolizeieinheiten gebildet, die repressiv gegen die jeweils andere Gruppe vorgegangen waren. Im Verlauf der so genannten antipolnischen Aktion der OUN/UPA klagten sich polnische und ukrainische Verbände gegenseitig der polizeilichen Kollaboration mit den Deutschen an. War im Jahr 1941 noch die „jüdisch-bolschewistische Verschwörung“ das propagandistische Leitmotiv der OUN-B, so war 1944 die Rede von „Fällen des deutsch-polnischen Terrors“, die es im Namen der selbständigen Ukraine zu bekämpfen gelte.¹¹⁹

Im Kontext des Vormarschs der Roten Armee durch Ostgalizien im Herbst 1943 versprach die OUN-B-Fraktion einem Vertreter des RSHA, geheimdienstlich im Kampf gegen Bolschewismus, Kommunismus und Polentum zusammenarbeiten zu wollen.¹²⁰ Im Gegenzug forderte die Bandera-Fraktion u. a. deutsche Unterstützung gegen polnischen Terror und

¹¹⁸ Meldungen aus dem Reich 1938-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, hg. v. HEINZ BOBERACH, Koblenz 1984, Meldung Nr. 57, 23.2.1940.

¹¹⁹ Pol's'kyi teror w Ternopil's'kii oblasti w misiatsiach sichni i liutomu 1944 r., TDAVOVUU, fond 3833, opis 1, delo 157, Bl. 5; Nadzvychainyi zvit, cz. 15/44: Aktu nimets'ko-pol's'koho teroru, 23 III 1944 r., ebd., Bl. 25 f.; Politychnyi zvit vid 23.3.-23.5.1944, ebd., Bl. 30; vgl. FRANK M. GRELKA, „Antypolska akcja“ OUN-UPA na Wołyniu i w Galicji Wschodniej. Uwagi przy okazji badania paradygmatu stosunków posko-ukraińskich, in: PiS, Nr. 2(6), 2004, S. 279-306.

¹²⁰ Bericht 10, IV N-90/44 an den Befehlshaber der Sipo und des SD im GG, SS-Oberführer und Oberst der Polizei Bierkamp, 13.3.1944 r., TDAVOVUU, f. 4628, op. 1, Bl. 169.

Provokationen gegen die ukrainische Zivilbevölkerung.¹²¹ Die ukrainischen Nationalisten waren erneut bereit, gegen einen gemeinsamen Feind mit den deutschen Behörden zu paktieren. In den Folgemonaten konzentrierten sich bis Anfang 1941 die Aktionen der ukrainischen Nationalpartisanen vor allem auf die „Säuberung“ Ostgaliziens von polnischer Zivilbevölkerung. Mit dieser Politik der „verbrannten Erde“ sollte die Machtübernahme durch sowjetische Behörden in diesen Gebieten verhindert werden.¹²² Als neue Qualität in den ukrainisch-polnischen Beziehungen darf bezeichnet werden, was in einem SS-Bericht aus Ostgalizien vom Mai 1944 zum „Volkstumskampf“ stilisiert wurde:

„Der Volkstumskampf ist, durch die ukrainischen Banden hervorgerufen, wieder erneut entfacht worden. Die Überfälle auf polnische Dörfer und Siedlungen und auf Liegenschaften nehmen in erschreckendem Maße zu. Bei diesen Überfällen werden die Anliegen durch Brand vernichtet und die Polen, soweit man ihrer habhaft wird, erschlagen oder erschossen. So wurden z.B. in der Nacht zum 10.4.[1944] [...] von [...] 320 Gehöften 200 eingeäschert. Hierbei sind etwa 200 Stück Vieh und 60 Pferde mitverbrannt. Von den Einwohnern wurden 42 getötet und 19 verletzt. In der Nacht zum 12.4. wurden durch eine nationalukrainische Bande die Liegenschaften Rzycki und Hrobeno vollständig und Hyjce bis auf die Brennerei abgebrannt. Weiter wurden noch Zaborze, Wendzin und Kurow abgebrannt. Am 14.4. wurde Stanislowka mit Brandmunition beschossen. Durch das entstandene Feuer brannte ein Teil der Ortschaft ab. Insgesamt wurden im Monat April 1944 645 Polen durch die ‚UPA‘ getötet. Nachweislich ist diese Ziffer noch erheblich höher, da in vielen Fällen die Spuren hinsichtlich der tatsächlich getöteten Polen durch die ‚UPA‘ bewusst verwischt wurden.“¹²³

Der Mobilisierungsgrad der ukrainischen Nationalbewegung war trotz oder gerade wegen der repressiven deutschen Besatzungsherrschaft bei Kriegsende höher denn je zuvor. Auch das polnische Nationalbewusstsein stieg durch die repressive Nationalitätenpolitik derart, dass das politische, kulturelle und militärische Leben der Polen in den Untergrund (Bildungseinrichtungen, Untergrundarmee, Vertreter der polnischen Exilregierung) verlegt werden konnte. Trotz oder gerade wegen aller Repressionen konsolidierte sich das polnische Nationalbewusstsein aus begründeter Feindschaft und moralischer Überlegenheit gegen die Besatzungsmacht.

¹²¹ Ebd., Bl. 168 f.

¹²² GRZEGORZ MOTYKA, *Tak było w Bieszczadach. Walki polsko-ukraińskie 1943–1948*, Warszawa 1997, S. 125–128; vgl. BA-MA, RH 24/48-259, Gruppe Geh. Feldpolizei 70, Aussenstelle b. XXXXVIII. Pz. K., 27.2.1944.

¹²³ HSSPF im GG, I c (BdS), 17.5.1944, BAB, R 70 Polen/76.

Wirkungsvoll war die deutsche Nationalitätenpolitik in den ostpolnischen Gebieten in tragischer Weise allein in Bezug auf die jüdische Bevölkerung Wolhyniens und Galiziens, die ab dem Frühjahr 1942 systematisch ermordet wurde.¹²⁴ Fatale Folgen hat die Besatzungspolitik für die polnisch-ukrainischen Beziehungen bis heute. Sie war der eigentliche Katalysator des Bürgerkriegs zwischen der Doktrin des *status quo ante bellum* der polnischen Exilregierung und des aufgestauten bewaffneten ukrainischen Nationalismus, der mit der „antipolnischen Aktion“ die Büchse der Pandora der seit 1918 bestehenden zwischenethnischen Beziehungen öffnete.

Fazit

Durch den „Fall Barbarossa“ war Ostpolen und seine Bevölkerung seit Sommer 1941 nur noch Teil eines rechtlosen Raumes, der erobert und ausgebeutet werden sollte. Das ist das, was Vejas Liulevicius mit „Triumph von Raum“ beschreibt, also die Umsetzung eines radikalen Mythos von Osteuropa und den osteuropäischen Völkern in gewaltsame Aktionen als integraler Bestandteil der NS-Ideologie und ihrer nationalitätenpolitischen Umsetzung.¹²⁵ Mit zunehmender Kriegsdauer zeichnete sich diese Willkür der „europäischen Kriegswirtschaft“ in den besetzten Ostgebieten paradoxerweise dadurch aus, dass man hier Lebensraum einschließlich seiner Bevölkerung vernichtete, welcher ursprünglich als zukünftiges Ressourcenparadies „Großdeutschlands“ eingeplant worden war.¹²⁶ Die Politik gegenüber den ethnischen und nationalen Minderheiten war somit kein Kompromiss aus Einbindung „nationaler Faktoren“ und Ausübung „überwältigenden wirtschaftlichen Zwangs“ mehr. Mit diesem Konzept deutscher Besatzungspolitik in Osteuropa im Ersten Weltkrieg (Litauen, Ukraine, Polen) wurde gebrochen. Somit kann hinsichtlich dieses Teilaspekts der Okkupationsforschung von einer neuen Qualität deutscher Besatzungspolitik gesprochen werden.

¹²⁴ Katastrofa i opir ukraïns'koho evreïstva (1941–1944). Narysy z istorii Holokostu i oporu v Ukraïni, hg. v. INSTYTUT POLITYCHNYKH I ETNONATSIONAL'NYKH DOSLIDZHEN', Kyïv 1999, S. 248–255.

¹²⁵ VEJAS GABRIEL LIULEVICIUS, *War Land on the Eastern Front. Culture, National Identity, and German Occupation in World War I*, Cambridge 2000, S. 247.

¹²⁶ Vgl. BARKAI, AVRAHAM, *Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus*, Frankfurt/M. 1988, S. 224.